



Dr. med. Thomas Steffen, MPH
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 90 00
E-Mail: thomas.steffen@bs.ch
www.medizinischdienste.bs.ch

**Mitteilung erfolgt mittels Publikation
(Medienmitteilung)**

Basel, 23. Oktober 2020

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Dringliche Massnahme betreffend Restaurationsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz; GGG; SG 563.100) vom 15. September 2004 im Kanton Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

I. Sachverhalt

Aufgrund der stark veränderten epidemiologischen Lage sind betreffend Restaurationsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz; GGG; SG 563.100) vom 15. September 2004 im Kanton Basel-Stadt dringliche Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich.

II. Erwägungen

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Medizinische Dienste kann gestützt auf

- Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) vom 28. September 2012 (Stand am 25. Juni 2020)
- Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020 (Stand am 19. Oktober 2020)
- § 2 der Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VvEpG; SG 321.200) vom 22. Januar 2019 (Stand 31. Januar 2019)
- §§ 50 und 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SG 300.100) vom 21. September 2011 (Stand 1. Juli 2020)

Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern.

Inzwischen sind die Fallzahlen in der Schweiz und auch im Kanton Basel-Stadt erheblich angestiegen. In der Schweiz wurden alleine am 23. Oktober 2020 6'634 neue Infektionen mit dem Coronavirus bestätigt (Quelle BAG¹). Derzeit gibt es aktuell jede Woche eine Verdopplung der Neuinfektionen. Im Kanton Basel-Stadt lagen die Zahlen zu den Neuinfektionen anfangs Oktober

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international.html#2030838475>

2020 unter 10 neuen Fällen pro Tag. Mitte Oktober stiegen die Zahlen täglich auf zwischen 10 bis 30 neue Fälle und am 23. Oktober 2020 wurden beispielsweise 74 neue Fälle registriert. Dieser Anstieg führt auch wieder zu einer schrittweisen Zunahme von Spitaleinweisungen. Am 23. Oktober 2020 mussten 12 Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt neu hospitalisiert werden. Schweizweit wurden am 23. Oktober 2020 117 neue Hospitalisationen gemeldet. Für ausführliche Informationen sowie Zahlen zur Entwicklung der Coronapandemie und zur aktuellen epidemiologischen Lage sei auf die Informationen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verwiesen (z.B. Situations- und Wochenberichte). Der erhebliche Anstieg der Infektionszahlen erhöht gleichzeitig das Risiko eines Superspreader-Anlasses, welcher weitreichende Folgen auf das Infektionsgeschehen hätte. Es gilt nun, bestehende Interventionssysteme wie das Contact Tracing und die Gesundheitsversorgung, insbesondere in den Spitälern, unbedingt zu schützen. Im Kanton Basel-Stadt ist das Contact Tracing mittlerweile sehr belastet, auch wenn der kantonsärztliche Dienst dieses aktuell nach wie vor leisten kann. Damit dies so bleibt und sich die epidemiologische Lage nicht noch weiter dramatisch verschlechtert, müssen grosse Menschenansammlungen auf ein Minimum reduziert werden.

Gerade Restaurationsbetriebe bergen die Gefahr in sich, dass aufgrund des geselligen Zusammenseins zu späteren Öffnungszeiten die Gäste sich nicht mehr konsequent an die erforderlichen Schutzmassnahmen halten, was das Risiko von Ansteckungen erheblich erhöht. Dies gilt umso mehr, als aufgrund der kälteren Temperaturen sich die Besuche in die Innenräume der Restaurants verlagern. An dieser Stelle ist zudem anzumerken, dass Besucher von Clubs und Bars in aller Regel zur Gruppe von Personen gehören, die wegen ihres jüngeren Alters und des im Allgemeinen besseren Gesundheitszustands nicht zu den besonders gefährdeten Personen zählen. Die Krankheit verläuft bei ihnen meist mit geringen Symptomen und Beschwerden. Ihr Umgang mit der Pandemie und den Massnahmen ist daher oft sorgloser, und ihre Motivation, sich strikt an Schutzmassnahmen zu halten, dürfte insgesamt als geringer angesehen werden. Zudem bringt das Nachtleben oftmals mit sich, dass diese Personen häufiger unter Einfluss von Alkohol und gegebenenfalls anderen Substanzen stehen, was ihre Hemmungen vermindern und die Risikobereitschaft teilweise deutlich erhöhen dürfte. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass in letzter Zeit vermehrt Neuinfektionen bei jungen Menschen zu verzeichnen sind und diese somit zu einem wichtigen Treiber der Pandemie werden. Junge Bevölkerungsgruppen sind, verglichen mit anderen Altersgruppen, verstärkt mobil, haben mehr Sozialkontakte und zeigen seltener Symptome was die Ausbreitung des Virus über diese Altersgruppe begünstigt. Festzuhalten ist sodann, dass die vorliegende Massnahme den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigt, da sich die Massnahme lediglich auf eine zeitliche Beschränkung der Öffnungszeiten bezieht.

Aus diesem Grund müssen Restaurationsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 2 GGG zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr geschlossen bleiben. Diese Verfügung tritt ab Samstag, 24. Oktober 2020, 12:00 Uhr in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Das Gesundheitsdepartement entscheidet über die Aufhebung der Massnahme gestützt auf eine Analyse der epidemiologischen Lage und der Risiken für die öffentliche Gesundheit.

Einem Rekurs kommt nach § 47 OG grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Für einen allfälligen Entzug der aufschiebenden Wirkung müssten überzeugende oder wichtige Gründe vorliegen. Im vorliegenden Fall geht es um den Schutz des Polizeiguts der öffentlichen Gesundheit. Es ist vor dem Hintergrund der besonderen Lage, der erheblich gestiegenen Fallzahlen sowie des Risikos eines Superspreaderanlasses gesundheitspolizeilich nicht vertretbar, dass die Massnahmen

im Falle eines Rekurses gegebenenfalls erst später rechtskräftig werden könnten. Aufgrund der Dringlichkeit wird einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung daher die aufschiebende Wirkung entzogen.

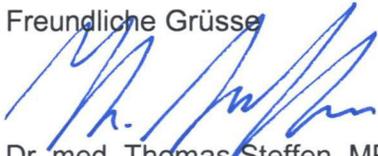
III. Verfügung

Gestützt auf vorstehende Erwägungen ergeht folgende Verfügung:

://:

1. Restaurationsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz; GGG) müssen zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr geschlossen bleiben.
2. Diese Verfügung tritt per Samstag, 24. Oktober 2020, 12:00 Uhr in Kraft und gilt bis auf Weiteres.
3. Das Gesundheitsdepartement entscheidet über die Aufhebung der Massnahme gestützt auf eine Analyse der epidemiologischen Lage und der Risiken für die öffentliche Gesundheit.
4. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Thomas Steffen, MPH
Kantonsarzt
Leiter Medizinische Dienste

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Gesundheitsdepartement, Malzgasse 30, 4001 Basel, rekuriert werden.

Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die Kosten dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.